

TARIFABSCHLUSS IM TV-L ERREICHT



Liebe Kolleginnen und Kollegen,

diese Tarifaueinandersetzung war hart und vom scharfen Ton der Arbeitgeber geprägt. Erst nach drei Verhandlungsrunden und mehr als 7 Streiktagen allein in Berlin wurde am 9. Dezember eine Einigung erzielt. Mit eurer Streikbeteiligung habt ihr deutlich gemacht, dass sich die Gewerkschaften mit Aussagen wie „überzogene Forderungen“, „jenseits von Gut und Böse“, „schwierige finanzielle Lage“ nicht abspeisen lassen würden. Das Ergebnis ist dem Abschluss zum TVöD im Frühjahr nun im Kern gleich und enthält für die Bereiche der GEW einige wichtige Verbesserungen. Für den TV EntgO-L, hierhin gehört die Forderung nach der EG 10 für alle Lehrkräfte, wurde eine Gesprächszusage erreicht.

Das Wichtigste in Kürze: Im November 2024 werden die Entgelte um einen Festbetrag von 200 Euro, ab 1. Februar 2025 dann um weitere 5,5 Prozent erhöht, was mit dem letzten Schritt Entgelterhöhungen von 8,5% (EG 15 Stufe 6) bis 14 % (EG 3 Stufe 1) entspricht. Zur Einordnung gehört aber auch: Mehr Volumen war angesichts der Großwetterlage nicht zu erreichen – die gesetzliche Ermöglichung der Einmalzahlungen sowie der Abschluss im TVöD vom Frühjahr 2023 haben einen überaus starren Rahmen gesetzt, auf den die Arbeitgeber sich immer wieder berufen haben. Erste Bewertungen aus den Kollegien zeigen: Es brechen keine Jubelschreie aus, aber rundheraus abgelehnt wird das Ergebnis auch nicht. Die Bundestarifkommission der GEW hat die Annahme empfohlen. Als GEW Berlin werden wir im Januar 2024 eine Mitgliederdiskussion abhalten.

Die Ergebnisse im Detail:

Inflationsausgleichszahlung:

Von der Forderung einer Inflationsausgleichszahlung hatten die Gewerkschaften abgesehen, da Einmalzahlungen nicht dauerhaft sind und auf diese keine Beiträge für die Renten- und Sozialkassen gezahlt werden. Stattdessen haben wir eine umgehende deutliche Gehaltserhöhung von 10,5 % gefordert, die die Inflation annähernd ausgleicht. Die Inflationsausgleichszahlung entspricht insgesamt 3000 Euro brutto für Vollzeitbeschäftigte, damit wird der gesetzliche Rahmen ausgeschöpft. Die ratierlichen Einmalzahlungen bis Herbst 2024 trösten nicht darüber hinweg, dass nur eine tabellenwirksame Erhöhung dauerhaft besteht. Wir haben dafür gekämpft, dass auch Beschäftigte in Elternzeit vollständig bei der Inflationsausgleichszahlung berücksichtigt werden, jedoch haben sich die Arbeitgeber geweigert.

Inflationsausgleichszahlung für Dezember 2023

Alle Beschäftigten der Länder, deren Arbeitsverhältnis am 9. Dezember 2023 besteht und die in der Zeit vom 1. August 2023 bis 8. Dezember 2023 mindestens einen Tag Anspruch auf Entgelt hatten, erhalten **für Dezember 2023** eine Inflationsausgleichs-Einmalzahlung in Höhe von **1.800 Euro bei Vollzeit (in Teilzeit anteilig)**.

Darüber hinaus haben Anspruch auf die Zahlung der Inflationsausgleichs-Einmalzahlung alle Beschäftigten, die am 9. Dezember 2023 im Arbeitsverhältnis stehen, aber mindestens einen Tag zwischen dem 1. August 2023 und dem 8. Dezember 2023 u.a.

- Anspruch auf Entgeltfortzahlung,
- Anspruch auf Krankengeldzuschuss (auch wenn dieser wegen der Höhe des Krankengeldes nicht besteht),
- Anspruch auf Krankengeld oder entsprechende gesetzliche Leistungen,
- Anspruch auf Pflegeunterstützungsgeld,
- Anspruch auf Mutterschutzlohn während eines Beschäftigungsverbots oder Mutterschaftsgeld bzw. Zuschuss zum Mutterschaftsgeld sowie
- Anspruch auf Verletztengeld

hatten. Wer zwischen dem 1. August 2023 und dem 8. Dezember 2023 in Elternzeit war und in dieser Zeit keinen einzigen Tag Anspruch auf Entgelt hatte, erhält diese Einmalzahlung zum Inflationsausgleich leider nicht.

Nicht alle Bundesländer werden die Auszahlung verwaltungsseitig noch im Dezember umsetzen können. Sie soll jedoch so schnell wie möglich erfolgen.

Monatliche Inflationsausgleichszahlungen:

Januar bis Oktober 2024

In den **Monaten Januar bis Oktober 2024** erhalten alle Beschäftigten, die im Arbeitsverhältnis stehen und im jeweiligen Monat mindestens einen Tag Anspruch auf Entgelt (bzw. Anspruch auf gleichgestellte Leistungen, s. vorigen Abschnitt) haben, eine monatliche Inflationsausgleichszahlung von **jeweils 120 Euro bei Vollzeit (in Teilzeit anteilig)**.

Erhöhungen der Tabellenentgelte

Ab November 2024 werden alle Tabellenentgelte um 200 Euro erhöht.

Ab Februar 2025 werden alle Tabellenentgelte um weitere 5,5 Prozent erhöht.

Werden durch die Erhöhung um 200 Euro und dann um 5,5 Prozent in einer Entgeltstufe insgesamt keine 340 Euro Erhöhung erzielt, werden die Tabellenentgelte ab Februar 2025 so angepasst, dass eine Erhöhung von 340 Euro im Vergleich zur aktuellen Entgelttabelle erreicht wird.

Auszubildende, Studierende im dualen Studium, Praktikant*innen, die unter einen Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes fallen, erhalten ab 1. November 2024 eine Erhöhung um 100 Euro, ab Februar 2025 eine Erhöhung um 50 Euro.

Verbesserungen im Sozial- und Erziehungsdienst

Insbesondere für die Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst (SuE) ist es gelungen, deutliche Verbesserungen zu erreichen:

Rücknahme der verlängerten Stufenlaufzeiten ab 1. Oktober 2024

Eine besondere Errungenschaft dieses Tarifergebnisses ist, dass die verlängerten Stufenlaufzeiten der SuE-Tabellen endlich zurückgenommen werden. Diese waren seit der Einführung im Januar 2020 gültig. Trotz der höheren Entgelte, vor allem in den letzten drei Stufen, waren die verlängerten Stufenlaufzeiten immer ein Ärgernis und haben zu großem Unmut bei den Beschäftigten geführt – insbesondere die besonders langen Stufenlaufzeiten in der Entgeltgruppe S 8b. Aus diesem Grund haben die Gewerkschaften sich gezielt für deren Abschaffung eingesetzt. Die Änderung tritt zwar erst im Oktober 2024 in Kraft, die Umsetzung erfolgt jedoch im Vergleich zu der im TVÖD kurzfristiger.

Das gilt ab 1. Oktober 2024:

- Stufenlaufzeiten für ALLE Entgeltgruppen im Sozial- und Erziehungsdienst
 - 1 Jahr in Stufe 1
 - 2 Jahre in Stufe 2
 - 3 Jahre in Stufe 3
 - 4 Jahre in Stufe 4
 - 5 Jahre in Stufe 5

- Für Beschäftigte in der Tätigkeit von Sozialarbeiter*innen/Sozialpädagogen*innen mit staatlicher Anerkennung, die nicht voll ausgebildet und deshalb in der EG S 8b eingruppiert sind, wird es eine Stufe 5 und eine Stufe 6 geben.
- Für Beschäftigte in der Tätigkeit von Erzieher*innen, Heilerziehungspfleger*innen oder Heilerzieher*innen mit staatlicher Anerkennung, die nicht voll ausgebildet und in der EG S 4 eingruppiert sind, wird es ebenfalls die Stufen 5 und 6 geben.
- Die Entgelterhöhungen ab November 2024 bzw. ab Februar 2025 werden für die Entgeltgruppe S 9 auf folgender Basis vorgenommen:

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 9	3.073,29 €	3.370,86 €	3.631,83 €	4.015,00 €	4.375,30 €	4.653,28 €

- Die Überleitungsregelungen werden sich an die Regelungen der VKA im TVöD anlehnen. Detailliertere Informationen teilen wir mit, wenn die Redaktionsverhandlungen abgeschlossen sind.

Heimzulage und Praxisanleiter*innenzulage

- Die Heimzulage für
 - Leiter*innen von Erziehungsheimen oder von Wohnheimen für erwachsene Menschen mit Behinderung (Teil II Abschnitt 20.1 der Anlage A zum TV-L)
 - Sozialarbeiter*innen/Sozialpädagogen*innen, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen/ Psychagogen*innen, Bewährungshelfer*innen, Heilpädagogen*innen (Teil II Abschnitt 20.4 der Anlage A zum TV-L)
 - Erzieher*innen, Kinderpfleger*innen (Teil II Abschnitt 20.6 der Anlage A zum TV-L)
 wird ab dem 1. Oktober 2024 von bisher 61,36 Euro auf 100 Euro bzw. von 30,68 auf 50 Euro steigen.
- Die Heimzulage für Beschäftigte im handwerklichen Erziehungsdienst (Teil II Abschnitt 20.5 der Anlage A zum TV-L) wird von 40,90 Euro auf 65 Euro steigen.
- Im Rahmen der Redaktion wird die Überarbeitung des Anwendungsbereichs der Heimzulage geprüft. Zu einem späteren Zeitpunkt werden wir auch hierzu genauer informieren.
- Außerdem wird die Vereinbarung einer Praxisanleiter*innenzulage in Anlehnung an die Regelungen der VKA im TVöD geprüft. Im TVöD erhalten die Kolleg*innen, denen die Tätigkeit einer Praxisanleitung für die Ausbildung von
 - Erzieher*innen
 - Kinderpfleger*innen
 - Sozialassistent*innen
 - Heilerziehungspfleger*innen
 vom Arbeitgeber übertragen wurde und die mindestens 15 Prozent der Gesamttätigkeit ausmacht, eine Zulage in Höhe von 70 Euro monatlich. Auch hier gilt jedoch, dass die Redaktionsverhandlungen für den TV-L abgewartet werden müssen.

Zulagen für bestimmte Beschäftigtengruppen im Sozial- und Erziehungsdienst der Länder Berlin, Bremen und Hamburg

In den sogenannten „Stadtstaaten“ werden ab dem 1. Januar 2024 für bestimmte Beschäftigtengruppen Zulagen gezahlt:

Eine **monatliche Zulage in Höhe von 130 Euro** erhalten die folgenden Entgeltgruppen:

- EG S 2:
 - Beschäftigte in der Tätigkeit von Kinderpfleger*innen mit staatlicher Anerkennung
- EG S 3:
 - Kinderpfleger*innen mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung

- EG S 4:
 - Kinderpfleger*innen mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung mit schwierigen fachlichen Tätigkeiten
 - Beschäftigte in der Tätigkeit von Erzieher*innen, Heilerziehungspfleger*innen oder Heilerzieher*innen mit staatlicher Anerkennung
 - Beschäftigte im handwerklichen Erziehungsdienst mit abgeschlossener Berufsausbildung
- EG S 7:
 - Beschäftigte mit abgeschlossener Berufsausbildung als Gruppenleiter*in in Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder Werkstätten für Menschen mit Behinderung
- EG S 8a:
 - Erzieher*innen, Heilerziehungspfleger*innen und Heilerzieher*innen mit staatlicher Anerkennung
- EG S 8b:
 - Erzieher*innen, Heilerziehungspfleger*innen und Heilerzieher*innen mit staatlicher Anerkennung mit besonders schwierigen fachlichen Tätigkeiten
 - Handwerksmeister*innen, Industriemeister*innen oder Gärtnermeister*innen als Gruppenleiter*in in Ausbildungs- und Berufsförderungswerkstätten oder Werkstätten für Menschen mit Behinderung
 - Beschäftigte in der Tätigkeit von Sozialarbeiter*innen/ Sozialpädagogen*innen mit staatlicher Anerkennung
- EG S 9:
 - Erzieher*innen, Heilerziehungspfleger*innen und Heilerzieher*innen mit staatlicher Anerkennung mit fachlich koordinierenden Aufgaben für mindestens drei Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe S 8b
 - Beschäftigte mit fachlich koordinierenden Aufgaben für mindestens acht Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe S 8a
 - Leiter*innen von Kindertagesstätten
 - ständige Vertreter*innen von Leiter*innen von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen
 - Heilpädagogen*innen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit
 - Beschäftigte in der Tätigkeit von Heilpädagogen*innen mit abgeschlossener Hochschulausbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung

Eine **monatliche Zulage in Höhe von 180 Euro** erhalten die folgenden Entgeltgruppen:

- EG S 11b:
 - Sozialarbeiter*innen und Sozialpädagogen*innen mit staatlicher Anerkennung
- EG S 12:
 - Sozialarbeiter*innen und Sozialpädagogen*innen mit staatlicher Anerkennung und schwierigen Tätigkeiten
- EG S 14:
 - Sozialarbeiter*innen und Sozialpädagogen*innen mit staatlicher Anerkennung, die Entscheidungen zur Vermeidung der Gefährdung des Kindeswohls treffen
- EG S 15:
 - Sozialarbeiter*innen und Sozialpädagogen*innen mit staatlicher Anerkennung, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe S 12 heraushebt

Hauptstadtzulage für Berlin bleibt – aber als tarifliche Regelung

Zu einer generellen „Stadtstaatenzulage“ konnten sich die Arbeitgeber nicht durchringen. Für Bremen und Hamburg sollen Verhandlungen über eine Zulage für Tätigkeiten im Bereich bürgernaher Dienste aufgenommen werden. Die bisher außertariflich gezahlte Hauptstadtzulage in Berlin soll so tarifiert werden, wie sie bisher gezahlt wurde. Diese Tarifierung erfüllt damit eine unserer langjährigen Forderungen. Die GEW Berlin wird sich dafür einsetzen, dass die Kappung oberhalb der EG 13 zukünftig entfällt.

Studentische Beschäftigte in Berlin und bundesweit

TV Stud III in Berlin

Der TV Stud III sieht in § 7 Abs. 2 vor, dass sich die Stundenentgelte ab Juli 2023 bei allgemeinen Entgeltanpassungen im Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) zeitgleich um den Vomhundertsatz erhöhen, um den sich die Tabellenentgelte in der Anlage B zum TV-L durchschnittlich verändern. Nicht davon umfasst sind jedoch Einmalzahlungen, Sockel- und Garantiebeträge. Wir fordern darum, dass die Inflationsausgleichs-Einmalzahlungen auch für die studentischen Beschäftigten nach TV Stud III übernommen werden. Nach unserer ersten Einschätzung und Bewertung des Tarifergebnisses muss die sich dadurch insgesamt ergebende durchschnittliche Entgeltanpassung auf den Stundenlohn des TV Stud III übertragen werden. Die 200 Euro, um die alle Entgelte im TV-L ab 1.11.2024 erhöht werden, werden in der Tarifeinigung nicht als Sockelbetrag bezeichnet, sondern als Entgelterhöhung. Deshalb müssen diese unserer Auffassung nach zusammen mit den 5,5 % ab 1.2.2025 in die Prozentberechnung einfließen. Das müssen wir jetzt gegenüber den Hochschulleitungen und dem Kommunalen Arbeitgeberverband durchsetzen. Die Gewerkschaften GEW und verdi haben dazu erste Schritte unternommen. Zu den weiteren Auswirkungen auf den TV Stud III wird ein gesondertes Tarifinfo veröffentlicht.

TV Stud bundesweit

Nachdem sich die studentischen Beschäftigten seit der letzten Tarifrunde stark engagiert und das Thema „TV Stud“ bundesweit vorangebracht haben, zeigten die Arbeitgeber zumindest die Erkenntnis, dass die Forderung nach tariflichen Regelungen für die studentischen Beschäftigten in der Gesellschaft angekommen ist. Sie konnten sich jedoch noch immer nicht dazu durchringen, einen solchen Tarifvertrag abzuschließen. Stattdessen wurde mit den Gewerkschaften eine schuldrechtliche Vereinbarung getroffen, die Folgendes enthält:

- **Mindestvertragslaufzeit:**
 - Beschäftigungsverhältnisse werden in der Regel für ein Jahr begründet.
 - In begründeten Fällen können kürzere oder längere Zeiträume vereinbart werden.
- **Mindestentgelt:**
 - Das Stundenentgelt studentischer Beschäftigter ohne Abschluss beträgt ab dem Sommersemester 2024 pro Stunde 13,25 Euro.
 - Das Stundenentgelt studentischer Beschäftigter ohne Abschluss beträgt ab dem Sommersemester 2025 pro Stunde 13,98 Euro.
 - In der nächsten Tarifrunde wird über die Anpassung der Mindestentgelte verhandelt.

Gespräch zur Weiterentwicklung des TV EntgO-L vereinbart

Die TdL hat erneut jeden weiteren Vorstoß der GEW, den Tarifvertrag der Entgeltordnung für die Lehrkräfte (TV EntgO-L) weiterzuentwickeln, abgeblockt. Der Verhandlungsführer der GEW, Daniel Merbitz, hat der TdL deutlich gemacht, dass die Lehrkräfte erwarten, dass die Arbeitgeber jetzt Bewegung zeigen. Ebenso wurde erneut die Forderung der GEW platziert, Lehrkräfte mindestens in die Entgeltgruppe 10 einzugruppieren. Davon würden insbesondere die Lehrkräfte für Fachpraxis sowie die Pädagogischen Unterrichtshilfen profitieren. Schließlich konnten wir gegenüber der TdL wenigstens eine Gesprächszusage ab Januar 2024 durchsetzen. Hier gilt es, den Einstieg in Verhandlungen zu erreichen.

Unerwartetes Angebot: Entgeltumwandlung für Fahrrad-Leasing

Ohne explizite Forderung der Gewerkschaften boten die Arbeitgeber im Rahmen der Tarifeinigung auch eine tarifliche Regelung für die Entgeltumwandlung zum Fahrrad-Leasing an.

Eine Entgeltumwandlung bedeutet, dass Teile des Bruttoentgelts für das Fahrrad-Leasing umgewandelt werden können. Dadurch werden aber auch die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung, Kranken- und Pflegeversicherung sowie zur Arbeitslosenversicherung reduziert – sowohl für den Arbeitgeber als auch die Arbeitnehmer*innen. Ein Angebot des Zuschusses wenigstens in Höhe der eingesparten Sozialversicherungsbeiträge durch den Arbeitgeber enthält die tarifliche Regelung nicht. Man sollte sich deshalb gut überlegen, ob man Rentenansprüche, Ansprüche auf Krankengeld, Elterngeld und Arbeitslosengeld gegen ein geleastes Dienstfahrrad eintauscht.

Fazit

Wie wenig die Arbeitgeber gewillt waren, über die Forderungen der Gewerkschaften nachzudenken, zeigte sich darin, dass die ersten beiden Verhandlungsrunden ohne Vorlage eines Angebotes der Arbeitgeber verlaufen sind. Von Anfang an stand die Übertragung des Ergebnisses des TVöD vom Frühjahr 2023 im Raum. Die Arbeitgeber hatten aber deutlich gemacht, dass dies aus ihrer Sicht nicht finanzierbar sei und man schon gar nicht darüber hinaus gehen könne.

Dass das Tarifergebnis nicht mit den gewerkschaftlichen monetären Forderungen deckungsgleich ist, sondern ein ausgehandelter Kompromiss sein muss, ist offensichtlich. Dass kein besseres Ergebnis zu erreichen war, ist der starken Blockadehaltung der Arbeitgeber geschuldet, die nur durch eure zahlreiche und kontinuierliche Beteiligung an den vielen Streiktagen überhaupt aufgeweicht werden konnte. Somit haben wir es geschafft, dass der Abschluss mit dem im TVöD erzielten Ergebnis zumindest Schritt halten kann.

Die hohe Nettozahlung für den Dezember als Inflationsausgleichs-Einmalzahlung wird von vielen Kolleg*innen als positiv wahrgenommen, obwohl sie keine dauerhafte Gehaltserhöhung darstellt und die Belastungen durch hohe Inflation und die gestiegenen Lebenshaltungskosten der letzten Monate nur abmildern kann. Im politisch gesteckten Rahmen der Steuer- und Abgabefreiheit konnte so immerhin erreicht werden, dass die Beschäftigten schnell mehr Geld im Portemonnaie haben.

Echte, substantielle Verbesserungen wurden für den Sozial- und Erziehungsdienst erreicht, hier haben Kolleg*innen mit den verkürzten Stufenlaufzeiten nun spürbar schneller mehr Gehalt auf dem Konto und erhalten neue Zulagen. Die Zahlung einer Praxisanleitungszulage wird noch geprüft.

Dass die Hauptstadtzulage verstetigt wird, ist für uns Berliner*innen ein wichtiger Erfolg. Wir wollen durchsetzen, dass die Kappung oberhalb der E13 zukünftig aufgegeben wird.

Für die nächste Tarifrunde muss jetzt der Weg in einen bundesweiten TV Stud freigemacht werden und tausende studentische Beschäftigte in Tarifbindung kommen.

Je stärker wir auf der Straße sind, desto kräftiger gehen wir in die Verhandlungen. Die Zeit bis zu den nächsten Tarifverhandlungen werden wir nutzen. Lasst uns gemeinsam gewerkschaftlichen Aufbau vor Ort machen und unsere Streikbeteiligung bis zu den nächsten Verhandlungen Ende 2025 ordentlich erhöhen. Denn nur gemeinsam sind wir stark!

Kollegiale Grüße

Anne Albers & Sara Ziegler ■